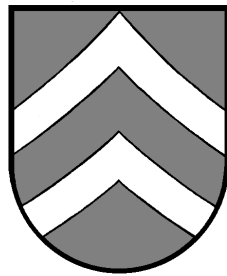


# **GEMEINDE RITTEN COMUNE DI RENON**

**SÜDTIROL  
PROV. DI BOLZANO**



## **VERORDNUNG ÜBER DAS VERTRAGSWESEN**



# Inhaltsverzeichnis Verordnung

## zur Regelung der Verträge

Artikel		Seite
	<b>TITEL I - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b>	
1	Grundsätze	3
	<b>TITEL II - FUNKTIONEN UND AUFGABEN- ZUTEILUNG</b>	
2	Programme	4
3	Obliegenheiten des Gemeindevausschusses	4
4	Obliegenheiten des Bürgermeisters	6
	<b>TITEL III - AUFTRÄGE FÜR PROJEKTIERUNGEN</b>	
5	Begriffsbestimmung	7
6	Auftragserteilung an Freiberufler	7
	<b>TITEL IV - DIE VERGABEVERFAHREN</b>	
7	Allgemeine Bestimmungen	10
8	Verfahrensbestimmungen	11
	<b>TITEL V - DER VERTRAG</b>	
9	Form der Verträge	12
10	Abschluss der Verträge im Namen der Gemeinde	12
11	Beurkundender Beamte - Ufficiales rog.	13
12	Vertragsgebühren	13
13	Vertragsspesen	13
14	Kautions	14
15	Registrierung	14
16	Ermächtigung für den Erwerb von Liegenschaften	15
	<b>TITEL VI - DIE DURCHFÜHRUNG DER VERTRÄGE ÜBER ÖFFENTLICHE BAUARBEITEN UND VON LIEFERUNGEN</b>	
17	Führung und Überwachung der Arbeiten	16
18	Durchführung der Verträge über Lieferungen	16
19	Aufnahme in das Inventar	17
	<b>TITEL VII - DIE DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IN EIGENREGIE</b>	
20	Bestimmung der Arbeiten	18
21	Arten der Durchführung <sub>1</sub>	19
22	Beschluss	19
23	Beginn der Arbeiten	20

24	Dringlichkeit	20
25	Zusatzprojekt	20
26	Bauleitung	21
27	Arbeiten in "Eigenverwaltung"	21
28	Restmaterial	21
29	Treuhandakkord	22
30	Abrechnung	22
	<b>TITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
31	Inkrafttreten	24

**VERORDNUNG**  
**ZUR REGELUNG DER VERTRÄGE**

**TITEL I**

**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

*Im Sinne des Artikel 105 des Einheitstextes der Gemeindeordnung, genehmigt mit D.P.R.A. vom 14.10.1993, Nr.19/L, muss der Gemeinderat nach Inkrafttreten der genannten neuen Gemeindeordnung und des Statutes auch die Verordnung zur Regelung der Verträge beschließen.*

**Art. 1**  
**(Grundsätze)**

1. Die vertragliche Tätigkeit der Gemeinde ist ausgerichtet auf die Verwirklichung der Zielsetzungen im Interesse der örtlichen Gemeinschaft mit der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, Objektivität und Transparenz in allen Phasen des Verfahrens.

**TITEL II**  
**FUNKTIONEN UND AUFGABENZUTEILUNG**

**Art. 2**  
**(Die Programme)**

1. Gemäß Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe b) des Einheitstextes der Gemeindeordnung, genehmigt mit D.P.R.A. vom 14.10.1993, Nr. 19/L, genehmigt der Gemeinderat das Programm der öffentlichen Bauvorhaben, für das entsprechende Geschäftsjahr, im Rahmen und nach Maßgabe der programmatischen Erklärung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bauleitplanes.
2. Jedes im Programm vorgesehene Bauvorhaben enthält folgende Angaben:
  - a) Summarische Beschreibung des Vorhabens mit Angabe der Örtlichkeit, in der das Vorhaben zu verwirklichen ist.
  - b) Grundsätzliche Richtlinien für die Finanzierung der voraussichtlichen Ko-

sten.

### **Art. 3** **(Obliegenheiten des Gemeindeausschusses)**

1. Der Gemeindeausschuss, als ausführendes Organ, verwirklicht das vom Gemeinderat genehmigte Programm und sorgt im besonderen

a) für die Ausarbeitung der Projektunterlagen durch das eigene Bauamt.

Falls die Techniker des Gemeindebauamtes aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht berechtigt sind oder es aus anderen Gründen nicht möglich ist, das bezügliche Projekt zu erstellen, wird der Auftrag an freischaffende Techniker vergeben, wobei mit dem Beauftragungsbeschluss auch die Vertragsbedingungen genehmigt werden.

b) Für die Genehmigung des Projektes auch mit Hinblick auf die Gemeinnützigkeits-, Dringlichkeits- und Unaufschiebbareitserklärung gemäß Artikel 3 und folgende des Landesgesetzes vom 15.04.1991, Nr. 10. Gleichzeitig wird die Ausgabe ermächtigt und die bezügliche Verpflichtung zu Lasten des Gemeindehaushaltes vorgenommen, es sei denn, das Projekt wird nur mit Hinblick auf einen Finanzierungsantrag genehmigt; dieser Umstand ist im Genehmigungsbeschluss anzumerken.

2. Der Gemeindeausschuss beschließt ferner:

c) Die Maßnahme zum Abschluss der Verträge gemäß Art. 58 des Einheitstextes der Gemeindeordnung mit den darin enthaltenen Angaben.

d) Die Ernennung der Bewertungskommission, falls es sich um die Vergabe nach Unternehmens-Wettbewerb handelt.

e) Die Genehmigung der Zusatz- und Abänderungsprojekte sowie die Vereinbarung über neue Preise.

f) Die Genehmigung der Bauabnahme und der Erklärungen über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.

g) Die Entscheidung über die mit der Übernehmerfirma gegebenenfalls aufgetretenen Streitfälle.

3. Wenn, mit Hinblick auf Arbeiten

a) sich die Notwendigkeit neuer und zusätzlicher Arbeiten ergibt, die im genehmigten Projekt nicht vorgesehen sind und Ausgaben mit sich bringen, die den im Programm oder in einem grundlegenden Akt der Gemeinde vorgesehenen Gesamtbetrag übersteigen,

b) zusätzliche Ausgaben für Grundbeschaffung, für technische Spesen, für Erschließungsarbeiten und andere erforderlich sind,

setzt der Gemeindeausschuss den Gemeinderat davon in Kenntnis, damit die erforderlichen Änderungen am Haushalt und an den grundlegenden Akten vorgenommen werden.

4. Für Ankäufe, Veräußerungen und Tausch unbeweglicher Güter, die in grundlegenden Akten des Gemeinderates vorgesehen sind, erlässt der Gemeindeausschuss die entsprechenden Maßnahmen:
  - a) Ermächtigung zur Vornahme des entsprechenden Rechtsgeschäftes mit gleichzeitiger Festlegung der Vertragsbedingungen und des Ausgangspreises nach Maßgabe einer geeigneten Schätzung; bei Ankäufen oder Tausch, die Ausgaben mit sich bringen, muss die bezügliche Verpflichtung zu Lasten des Gemeindehaushaltes vorgenommen werden;
  - b) Beschluss zum Abschluss von Verträgen gemäß Art. 58 des Einheitstextes der Gemeindeordnung mit den darin vorgesehenen Angaben;
  - c) Beschluss über den endgültigen Abschluss des Verfahrens mit der Genehmigung aller Vertragsbedingungen und mit der Verfügung über die Änderungen am Bestandsverzeichnis.

#### **Art. 4**

##### **(Obliegenheiten des Bürgermeisters)**

1. Im Abstand von 6 Monaten liefert der Gemeindesekretär dem Bürgermeister ein Verzeichnis der in Ausführung begriffenen Bauarbeiten, versehen mit folgenden Angaben:
  - a) bauausführende Firma;
  - b) bisher verflossene Zeit mit Hinblick auf die vertraglich festgelegte Ausführungsfrist;
  - c) die bis zum Zeitpunkt des Berichtes verrechneten Arbeiten und Lieferungen;
  - d) die Gründe allfälliger Verspätungen in der Bauführung und die erlassenen Verfügungen;
  - e) allfällige relevante Abweichungen von den vorgesehenen und vertraglich festgelegten Ausgaben;
  - f) allfällige, während der Bauausführung entstandene Streitfälle.
2. Der Bürgermeister leitet den Bericht, versehen mit seinen allfälligen Bemerkungen, an den Gemeindeausschuss weiter.

## TITEL III

### AUFTRÄGE FÜR PROJEKTIERUNGEN

#### Art. 5

##### (Begriffsbestimmung)

1. Vorprojekt: Das Vorprojekt beschreibt die grundlegenden Umrisse des Bauvorhabens und besteht aus einem erläuternden Bericht, Lageplan, Auszug aus dem Bauleitplan, Grundrisse, Schnitte und überschlägige Kostenschätzung.
  
2. Ausführungsprojekt: Das Ausführungsprojekt beinhaltet die detaillierte Ausarbeitung aller Einzelheiten des durchzuführenden Vorhabens und umfasst folgende Planunterlagen und Angaben:
  - a) Erläuternder Bericht
  - b) Massenberechnung
  - c) Einheitspreise
  - d) Preisanalyse
  - e) Kostenvoranschlag
  - f) Lastenheft
  - g) Lageplan, Katasterauszug
  - h) Auszug aus dem Bauleitplan
  - i) Planzeichnungen (Grundrisse, Quer- und Längsschnitte, Ansichten, Detailzeichnungen u.ä.).
  - j) Die Angabe der Ausschreibungsbeträge, der Beträge zur Verfügung der Verwaltung, der Beträge für technische Spesen, der Beträge für allfällige Enteignungen und Dringlichkeitsbesetzungen sowie einen Betrag für unvorhergesehene Spesen.

#### Art. 6

##### (Auftragserteilung an Freiberufler)

1. Wenn mit der Projektierung das eigene Bauamt nicht beauftragt werden kann, ergeht der Auftrag an freischaffende Techniker, die im Besitz der vom Gesetz verlangten Voraussetzungen sein müssen und spezifische Erfahrung im einschlägigen Baufach nachweisen können. Ausgeschlossen bleiben jene Freiberufler, die bei vorangegangenen Aufträgen den Anforderungen nicht entsprochen oder der Gemeinde Anlass zu begründeten Klagen gegeben haben.

2. Für Aufträge, die den Kostenbetrag von L. 20 Millionen (ohne MwSt.) übersteigen, werden die Rechtsverhältnisse durch einen eigenen Werkvertrag geregelt, der mit dem Auftragsbeschluss zu genehmigen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- a) genaue Beschreibung des Auftrages
- b) der voraussichtliche Kostenbetrag des Bauvorhabens
- c) den Vorbehalt des Mitspracherechtes der Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung des Projektes und unter Berücksichtigung spezifischer Weisungen
- d) die Frist, innerhalb welcher die Planunterlagen vorzulegen sind
- e) die Möglichkeit des Auftragsentzuges
- f) der Übergang des abgelieferten Projektes in das ausschließliche Eigentum und in die alleinige Verfügbarkeit der Gemeinde
- g) die Klarstellung, dass alle mit dem Auftrag zusammenhängende Streitfälle durch ein Schiedsgericht entschieden werden
- h) die Angaben über die Berechnung des Honorars
- i) folgende Verpflichtungen seitens des beauftragten Technikers:
  - aa) die Massenberechnung mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, da Abweichungen von derselben nur bei von der Verwaltung beschlossenen Projektänderungen als gerechtfertigt betrachtet werden;
  - bb) die Einheitspreise mit einer eingehenden Preisanalyse zu belegen;
  - cc) den Gesamtkostenvoranschlag wie folgt aufzuschlüsseln:
    - Betrag für die auszuschreibenden Arbeiten und Lieferungen
    - Betrag der Lieferungen und Leistungen, die die Gemeinde in Eigenregie beizubringen gedenkt
    - Betrag für technische Spesen (Projektierung und gegebenenfalls Bauleitung)
    - Betrag für technische Spesen für Untersuchungen, statische oder umweltbedingte Berechnungen
    - Betrag für Grundbeschaffung und Dringlichkeitsbesetzungen
    - Betrag für unvorhergesehene Spesen.

3. Bei der Berechnung der Honorare werden die für das betreffende Baufach geltenden Mindesttarife um 20% reduziert.

4. Der Auftrag für die Bauleitung wird in der Regel dem Projektanten erteilt.

5. Der mit der Planung beauftragte Freiberufler muss eine Haftpflichtversicherung gegen Risiken abschließen, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind. Die Versicherungspolizze deckt die Schäden, welche der Verwaltung aus fehlerhafter Planung entstehen sowie die Kosten der Nachplanung. Die Polizze muß wenigstens 20%

des Betrages des Baues bis höchstens 5 Milliarden Lire decken.

## TITEL IV

### DIE VERGABEVERFAHREN

#### **Art. 7**

##### **(Allgemeine Bestimmungen)**

1. Die Vergabemodalitäten sind vom einschlägigen Landesgesetz festgelegt; es sind folgende:
  - a) die öffentliche Ausschreibung
  - b) die beschränkte Ausschreibung
  - c) der Unternehmens-Wettbewerb
  - d) die freihändige Vergabe.
  
2. Vor dem Abschluss von Verträgen muss ein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden, in dem folgendes anzugeben ist:
  - a) der Zweck, der mit dem Vertrag erreicht werden soll;
  - b) der Gegenstand des Vertrages, dessen Form und die als wesentlich erachteten Bedingungen;
  - c) die Wahl des Vertragspartners nach einer im vorhergehenden Absatz dieses Artikels angeführten Formen.
  
3. Für die Vergabe von Arbeiten, deren Betrag 5 Millionen E.C.U. (Mehrwertssteuer ausgeschlossen) erreicht oder übersteigt, gelten die Bestimmungen des Gesetzesdekretes vom 19.12.1991, Nr. 406.
  
4. Werden die Arbeiten durch Darlehen bei der staatlichen Depositenbank finanziert, muss der im Absatz 2 dieses Artikels genannte Beschluss die Angaben nach Artikel 13 des Gesetzes vom 26.04.1983, Nr. 131 und nach Artikel 4 des Dekretes des Finanzministeriums vom 01.03.1992 enthalten. Dieselben Angaben sind in die Ausschreibungseinladung aufzunehmen.
  
5. Stillschweigende Verlängerung von Verträgen ist nicht zulässig.

#### **Art. 8**

##### **(Verfahrensbestimmungen)**

1. Für das Verfahren der Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den einzelnen, im vorhergehenden Artikel angeführten Formen, einschließlich der Kriterien für die Zuschlagserteilung, finden die Bestimmungen der einschlägigen, geltenden Landesgesetze Anwendung.

## **TITEL V**

### **DER VERTRAG**

#### **Art. 9**

##### **(Form der Verträge)**

1. Die nach öffentlicher Ausschreibung und nach beschränkter Ausschreibung abzuschließenden Verträge werden in Form von öffentlichen Urkunden erstellt, es sei denn, die Versteigerungsniederschrift gilt als Vertrag.
2. Die nach freier Verhandlung abzuschließenden Verträge können in folgenden Formen verfasst werden:
  - a) als private Urkunde
  - b) durch Unterzeichnung des Angebotes
  - c) im Wege des Schriftverkehrs in handelsüblicher Form, sofern der Vertrag mit Handelsbetrieben abgeschlossen wird.
3. Bei Verträgen, die in der vom Buchstaben c) des vorhergehenden Absatzes vorgesehenen Form abgeschlossen werden, sind die Bestimmungen des Artikel 18 des königlichen Dekretes vom 18.11.1923, Nr. 2440 zu beachten.

#### **Art. 10**

##### **(Abschluss der Verträge im Namen der Gemeinde)**

1. Alle Verträge, in denen die Gemeinde Vertragspartei ist, werden vom Bürgermeister unterzeichnet.
2. Die Unterzeichnung von Verträgen über Lieferungen und Leistungen, die nach privater Verhandlung oder im Wege des Schriftverkehrs abgeschlossen werden,

Leistungen bewilligt werden, dem Gemeindegsekretär oder dem zuständigen Dienstleiter übertragen werden.

**Art. 11**  
**(Beurkundender Beamte - ufficiale rogante)**

1. Der Gemeindegsekretär nimmt die Verträge, auf Ersuchen des Bürgermeisters, in denen die Gemeinde Vertragspartei ist, auf.
2. In dieser seiner Tätigkeit übt er die Funktionen eines Notars aus und muss die Bestimmungen des Notariatsgesetzes beobachten.
3. Der Gemeindegsekretär führt das Urkundenverzeichnis, in dem in zeitlicher Reihenfolge alle von ihm aufgenommenen Verträge eingetragen werden. Die Nummerierung ist fortlaufend, ohne Rücksicht auf Wechsel der Person des Gemeindegsekretärs.
4. Das Urkundenverzeichnis unterliegt der Anfangsvidimierung seitens des Amtsgerichtes und den periodischen Kontrollsichtvermerken durch das Registeramt.

**Art. 12**  
**(Vertragsgebühren)**

1. Für die vom Gemeindegsekretär aufgenommenen Verträge einschließlich jener, die in der Form einer Privaturkunde erstellt werden, müssen die gesetzlich vorgesehenen Vertragsgebühren eingehoben werden.
2. An der Aufteilung der Vertragsgebühren ist der Gemeindegsekretär oder dessen Stellvertreter in dem von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Ausmaß beteiligt.

**Art. 13**  
**(Vertragsspesen)**

1. Die zu Lasten des privaten Vertragspartners gehenden Vertragsspesen werden im mutmaßlich errechneten Ausmaß, vor Unterzeichnung des Vertrages, über das Sekretariat hinterlegt und auf das eigene Vertragsspesenkonto beim Schatzmeister eingezahlt.



1. Für den Erwerb von Liegenschaften, mit Ausnahme jener, die für das Domänen-gut oder für öffentliche Bauvorhaben getätigt werden, ist die Ermächtigung seitens der Landesregierung erforderlich.

## **TITEL VI**

### **DIE DURCHFÜHRUNG DER VERTRÄGE ÜBER ÖFFENTLICHE BAUAR- BEITEN UND VON LIEFERUNGEN**

#### **Art. 17**

##### **(Führung und Überwachung der Arbeiten)**

1. Hinsichtlich der Übergabe, des Fortganges, der Überwachung, der Zahlungen, der Preisrevision, der Abrechnung der Arbeiten, der Bauleitung und der Bauabnahme gelten die Bestimmungen der allgemeinen Lastenhefte der Landesverwaltung.

#### **Art. 18**

##### **(Durchführung der Verträge über Lieferungen)**

1. Die Lieferungen werden vom Leiter der Dienststelle, von der die Bestellung ausgegangen ist, in Empfang genommen.
2. Anhand der Warenbegleitscheine überprüft der zuständige Dienstleiter umgehend die Lieferung auf Menge und Qualität und bestätigt, auf dem Warenbegleitschein, die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung.
3. Der Warenbegleitschein wird beim Amt verwahrt und der Rechnung beigegeben. Diese wird, ebenfalls vom zuständigen Dienstleiter, anhand des Warenbegleitscheines auf die Einhaltung der vereinbarten Preise überprüft und deren Richtigkeit bestätigt.
4. Anschließend übermittelt der zuständige Dienstleiter die Rechnung mit dem Warenbegleitschein an das Rechnungsamt, das die ihm nach Maßgabe dieser Verordnung zustehenden Obliegenheiten besorgt.

#### **Art. 19**

##### **(Aufnahme in das Inventar)**

1. Die der Aufnahme in das Inventar unterliegenden Güter werden vom Gemeindeökonom in das Bestandsverzeichnis aufgenommen.

2. Zu diesem Zweck übermittelt der zuständige Dienstleiter dem Gemeindeökonom eine Ablichtung des Warenbegleitscheines.
3. Der Gemeindeökonom bestätigt auf dem wie oben erhaltenen Warenbegleitschein die erfolgte Eintragung unter Angabe der bezüglichen Daten.
4. In das Inventar nicht aufgenommen werden leicht verbrauchbare Güter, wie Lebensmittel, Kanzleibedarf, Brenn- und Treibstoffe und ähnliches.

## **T I T E L VII**

### **DIE DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IN EIGENREGIE**

#### **Art. 20**

#### **(Bestimmung der Arbeiten)**

1. Folgende Arbeiten werden in der Regel in Eigenregie durchgeführt :
  - a) Für die Gemeindestraßen:
    - 1) Die dringenden Instandsetzungsarbeiten infolge von Muren, Abrutschungen, Erosion und Bruch von Bauwerken usw. im unbedingt notwendigen Ausmaß um den Verkehr wiederherzustellen oder um größere Schäden zu vermeiden.
    - 2) Die ordentliche Instandhaltung der genannten Straßen und zwar: Schotterung, Ausbesserung des Asphalt- bzw. des Teerbelages, die Schneeräumung, die Reinigung der Schächte der Abzugskanäle, die kleinen Ausbesserungen an den Kunstbauten, die Besprengung, die Säuberung der Bankette, die Regulierung der Böschungen.
    - 3) Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung.
  - b) Für die öffentlichen Wasserläufe:
    - 1) Die Instandhaltung der Wasserleitungen, der Brunnen aller Art und Tiefbrunnen.
    - 2) Die ersten Arbeiten bei Überschwemmungen und für den Abfluss des Wassers aus den überschwemmten Gebieten.
  - c) Für die gemeindeeigenen Liegenschaften:
    - 1) Die Instandhaltung der gemeindeeigenen Baulichkeiten.
    - 2) Die Instandhaltung der gemeindeeigenen Möbel, Maschinen und Werkzeuge.
  - d) Für das Material, die Anlagen und Dienste zur öffentlichen Nutzung :

- 1) Die Instandhaltung der Kanalisation.
- 2) Die Instandhaltung der Gartenanlagen, der Spazierwege und der öffentlichen Plätze.
  
- 3) Das Einsammeln und die Unterbringung des gemeindeeigenen Materials in den Magazinen und die allfällige Instandhaltung des verderblichen Materials.
  
- e) Für die öffentlichen Bauarbeiten und die vom Bauamt abhängigen Dienste:
  - 1) Arbeiten und Ankäufe seitens der Verwaltung mit den Beträgen zur Verfügung derselben im Falle von ausgegebenen Arbeiten.
  - 2) Jede dringend auszuführende Arbeit, wenn wegen Zeitmangel die Arbeiten nicht ausgeschrieben werden können und wenn die freihändigen Vergaben erfolglos verlaufen sind.
  - 3) Die von Amtswegen durchzuführenden Arbeiten bei Übertretungen von Gesetzen, von Verordnungen und von Anordnungen des Bürgermeisters.
  - 4) Alle jene Arbeiten, die die Gemeindeverwaltung, nach Erwägen aller Umstände, in Eigenregie durchzuführen gedenkt, vorausgesetzt, dass der bezügliche Beschluss rechtskräftig geworden ist.

## **Art. 21**

### **(Arten der Durchführung)**

1. Für die Regiearbeiten und die Regieeinkäufe kann wie folgt vorgegangen werden:
  - a) in "Eigenverwaltung";
  - b) in "Treuhandakkord".

## **Art. 22**

### **(Beschluss)**

1. Jede Arbeit und jeder Ankauf in Eigenregie muss vorher in den gesetzlichen Formen vom Gemeinderat oder vom Gemeindeausschuss, je nach Zuständigkeit, beschlossen werden und zwar auf Grund einer überschlägigen Schätzung, wenn der Betrag unter Lire 100.000.000.- liegt und aufgrund eines Projektes, wenn der Betrag die genannte Summe überschreitet. Die Beschlüsse, welche die

Kostenschätzung und das Projekt genehmigen, müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- den Grund, warum die Arbeiten oder die Ankäufe vorgenommen werden müssen;
- die angenommene Höhe der Ausgabe und die Haushaltsmittel für deren Finanzierung;
- die Gründe, warum die Eigenregie der förmlichen Vergabe vorgezogen wird, für den Fall, dass diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben ist.

**Art. 23**  
**(Beginn der Arbeiten)**

1. Die Arbeiten und die Lieferungen in Eigenregie dürfen erst beginnen, sobald der bezügliche Beschluss rechtskräftig geworden ist.

**Art. 24**  
**(Dringlichkeit)**

1. Wenn, bei Katastrophenfällen oder bei anstehender Gefahr für Personen oder Sachen, die sofortige Durchführung der Arbeiten oder der Lieferungen zum Schutz der öffentlichen Unversehrtheit erforderlich ist oder aus anderen schwerwiegenden Gründen, fasst der Gemeindeausschuss einen eigenen Beschluss, der im Sinne der geltenden Gemeindeordnung für sofort vollstreckbar erklärt wird. Die eingangs genannten Umstände müssen vom Bauamt, mit Beteiligung des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten, in einer Niederschrift festgehalten werden.

**Art. 25**  
**(Zusatzprojekt)**

1. Falls im Laufe der Arbeiten oder der Lieferungen in Eigenregie der hierfür bereitgestellte Betrag sich als ungenügend erweist, genehmigt das zuständige Organ aufgrund eines Zusatzprojektes, die erforderliche Mehrausgabe unter

Angabe der zur Deckung erforderlichen Mittel. In keinem Fall darf deshalb die Gesamtausgabe den bewilligten Betrag überschreiten (ausgenommen es handelt sich um geringfügige Beträge, bis zu 5%, die im Zuge der Endabrechnung geregelt werden können).

**Art. 26**  
**(Bauleitung)**

1. Die Bauleitung der Eigenregiearbeiten, sowie die Überwachung der Lieferungen in Eigenregie werden in der Regel dem Gemeindebauamt übertragen. Falls dies, aus irgendeinem Grunde, nicht möglich ist, muss von Fall zu Fall ein freischaffender Techniker damit beauftragt werden.

**Art. 27**  
**(Arbeiten in "Eigenverwaltung")**

1. Wenn die Arbeiten und die Lieferungen in der Form der "Eigenverwaltung" durchgeführt werden, beschafft der Bauleiter nach Vollstreckbarkeit des erforderlichen Beschlusses das notwendige Material und alles für die Arbeiten Erforderliche.

**Art. 28**  
**(Restmaterial)**

1. Das nach Durchführung der Arbeiten übriggebliebene Material und die Werkzeuge müssen in einem eigenen Verzeichnis eingetragen werden mit Angabe des jeweiligen ungefähren Wertes; das genannte Verzeichnis muss von der Person, die es erstellt hat, unterzeichnet werden.
2. Die genannten Verzeichnisse sind vom Bauleiter und vom Gemeindetechniker, falls es sich um verschiedene Personen handelt, zu unterzeichnen und umgehend dem Rechnungsamt für die notwendigen buchhalterischen Eintragungen zu übermitteln.

**Art. 29**  
**(Treuhandakkord)**

1. Wenn die Arbeiten und Lieferungen im Wege des Treuhandakkords vergeben werden, bzw. wenn die Arbeiten und Lieferungen an Treuhandpersonen vergeben

werden, die auf Vorschlag des Bauamtes oder des Bauleiters unter verlässlichen und erfahrenen Unternehmen ausgewählt werden, wird den betreffenden Übernehmern der Bauauftrag erteilt; dieser muss folgende Angaben enthalten:

- a) Verzeichnis der Arbeiten und der Lieferungen.
  - b) Einheitspreise für die Arbeiten und Lieferungen nach Maß und je Einheit.
  - c) Durchführungsbedingungen.
  - d) Die Fristen innerhalb welcher die Arbeiten und die Lieferungen durchzuführen sind.
  - e) Die Zahlungsbedingungen.
  - f) Die Bußgelder bei Verspätung in den Arbeiten und Lieferungen; es ist auch der Vorbehalt der Verwaltung vorzusehen, Arbeiten zu Lasten des Übernehmers von Amtswegen durchzuführen oder die Vereinbarung mit einfachem Kündigungsschreiben zu lösen, gemäß Verfahren nach Artikel 27 des königlichen Dekretes vom 25. Mai 1895, Nr. 350.
2. Die genannte Vereinbarung (Werkvertrag) muss für den Übernehmer ferner die Verpflichtung enthalten, auf eigene Spesen und auf eigene Verantwortung alle geltenden Bestimmungen in Sachen Arbeitsunfallversicherung zu beobachten und im allgemeinen alle Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern einzuhalten.

### **Art. 30** **(Abrechnung)**

1. Bei Arbeiten in "Eigenverwaltung" muss der Bauleiter die Endabrechnung der Arbeiten erstellen und derselben einen Bericht beilegen, aus dem folgendes ersichtlich sein muss:
  - die genaue Beschreibung der Arbeiten nach Umfang und Qualität
  - die angekauften Werkstoffe und deren Zustand sowie
  - das erreichte Gesamtergebnis.
2. Bei Arbeiten durch "Treuhandakkord" muss der Bauleiter dem Abschlußbericht die Endabrechnung der Arbeiten, die Bauabnahmebescheinigung und die Erklärung über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten beilegen, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung, genehmigt mit königlichem Dekret vom 25. Mai 1895, Nr. 350:

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 31 (Inkrafttreten)**

1. Diese Verordnung tritt am 15. Tag vom Beginn der vorgeschriebenen Wiederveröffentlichung in Kraft.

Ritten, im September 1994

Die vorliegende Gemeindeverordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_  
genehmigt und an der Amtstafel der Gemeinde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ohne Einwände veröffentlicht.

---

Für die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original auf stempelfreiem Papier für Amtszwecke.

Der Gemeindesekretär

Dr. Christine